1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes -BestattG- in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 24. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 17. Juni 2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 15

Absätze 7 und 8 werden wie folgt neu eingefügt:

- 7) a) Auf Grabstätten für Erdbestattungen in den Rasengrabfeldern sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,4 m x 0,4 m zulässig. Sie dürfen nur bodeneben verlegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.
 - b) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen in den Rasengrabfeldern sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,2 m x 0,2 m zulässig. Sie dürfen nur bodeneben verlegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.
- 8) Auf Grabstätten in den Rasengrabfeldern dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden inhaltlich unverändert als Absätze 9 und 10 angefügt.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 03.12.2020

gez. Reinbold-Mench Bürgermeisterin